

**Gegenstand: Chorherrenstift Vornau, Vornau 2, 8250 Vornau
Sanierung, Umbau und teilweise Nutzungsänderung zweier
Bestandsgebäude; Errichtung von 17 Wohneinheiten, Terrassen,
23 PKW-Stellplätzen, davon 20 überdacht, einer Mülleinhausung,
Aussenabstellräumen, einer Photovoltaikanlage mit insgesamt
ca. 629 m² sowie Vornahme von Geländeänderungen**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **15.12.2022** hat das **Chorherrenstift Vornau, Vornau 2, 8250 Vornau**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben **Sanierung, Umbau und teilweise Nutzungsänderung zweier Bestandsgebäude; Errichtung von 17 Wohneinheiten, Terrassen, 23 PKW-Stellplätzen, davon 20 überdacht, einer Mülleinhausung, Aussenabstellräumen, einer Photovoltaikanlage mit insgesamt ca. 629 m² sowie Vornahme von Geländeänderungen** auf dem Bauplatz, bestehend aus den Grundstücken Nr.: **259, .42 und .43/2**, aus der EZ: **63003/00188**, in der **KG Peggau (63019)**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

Dienstag, den 24.01.2023, um ca. 10:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Mag. Günter Meinhard

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Peggau zur allgemeinen Einsicht auf.